

Amtsblatt

DES LANDKREISES WÜRZBURG

20. Jahrgang

07. Mai 1990

Nummer 21

Az.: IV/6-173-08/84

Vollzug der Naturschutzgesetze;

Veröffentlichung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Täler der Tauber, Gollach, Steinach und umgebende Wälder“ in den Gemarkungen Aub, Baldersheim, Burgerroth, Bieberehren, Buch, Klingen, Strüth, Aufstetten, Tauberrettersheim und Riedenheim

Verordnung des Landkreises Würzburg über das Landschaftsschutzgebiet „Täler der Tauber, Gollach, Steinach und umgebende Wälder“ in den Gemarkungen Aub, Baldersheim, Burgerroth, Bieberehren, Buch, Klingen, Röttingen, Strüth, Aufstetten, Tauberrettersheim und Riedenheim vom 6. April 1990

Aufgrund des Art. 10 i. V. m. Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes —BayNatSchG erläßt der Landkreis Würzburg folgende mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 04. 12. 1989, Nr. 820-8623.01-11/84, genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

(1) Die Bereiche des Gollach-, Tauber- und Steinachtales, der Seitentäler und der Wälder in den Gemarkungen Aub, Baldersheim, Burgerroth, Bieberehren, Buch, Klingen, Röttingen, Strüth, Aufstetten, Tauberrettersheim und Riedenheim werden in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet geschützt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 2.000 ha und erhält die Bezeichnung „Täler der Tauber, Gollach, Steinach und umgebende Wälder“.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte M 1 : 50.000, die als Anlage Bestandteil dieser Verordnung ist, grob dargestellt.

(2) 1. Die genauen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte M 1 : 25.000 und einer Karte M 1 : 5.000 dunkelgrün eingetragen, die beim Landratsamt Würzburg als untere Naturschutzbehörde niedergelegt sind und auf die Bezug genommen wird.

2. Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Eintrag in der Karte M 1 : 5.000.

3. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei den Verwaltungsgemeinschaften Aub und Röttingen.

(3) Die Karten werden bei den in Abs. 2 bezeichneten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3

Schutzzweck

Zweck des geschützten Landschaftsschutzgebietes ist es,

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu gewährleisten, insbesondere Landschaftsschäden zu verhindern oder zu beheben,
2. die Bachläufe und Gewässer mit ihrem naturnahen Pflanzenbewuchs, den dort vorkommenden Tierarten und ihren Strukturelementen, wie Gehölze, Bäume, Flutmulden und Wiesen, sowie die Quellbereiche zu schützen,
3. die Hänge mit ihren typischen Strukturen, wie Steinriegel, Hecken, extensiv bewirtschaftete Wiesen, aufgelassene Flächen, Gehölze und Steinbrüche, im kleinräumigen Wechsel und die dort vorhandenen Pflanzen- und Tierarten zu erhalten,
4. die noch vorhandenen Streuobstwiesen als wertvolle Lebensräume für gefährdete Tierarten zu erhalten,
5. die ausgedehnten Laubwaldgebiete in ihrer vielfältigen, an Frühjahrsblühern reichen Ausprägung zu erhalten,
6. die Schönheit, Vielfalt und Eigenart des Landschaftsbildes zu bewahren,
7. das wegen seiner Naturausstattung für die Erholung besonders geeignete Gebiet zu schützen.

§ 4

Besondere Vorschriften

Soweit für den Bereich des Landschaftsschutzgebietes besondere naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen, insbesondere solche über Naturdenkmäler oder über den Schutz von Landschaftsbestandteilen, bleiben diese unberührt.

§ 5

Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen, insbesondere alle Handlungen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Landschaftsbild, den Naturgenuß oder den Zugang zur freien Natur zu beeinträchtigen.

§ 6

Erlaubnis

(1) Der naturschutzrechtliche Erlaubnis bedarf, wer beabsichtigt, innerhalb des Landschaftsschutzgebietes

1. bauliche Anlagen aller Art i. S. der Bayerischen Bauordnung - BayBO - zu errichten, ihre Nutzung zu ändern, zu erweitern oder ihre äußere Gestaltung wesentlich zu ändern, auch wenn hierfür keine baurechtliche oder öffentlich-rechtliche Genehmigung erforderlich ist; hierzu zählen insbesondere

- a) Gebäude aller Art, z. B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Hütten, land- und forstwirtschaftliche Betriebsgebäude, Bienenhäuser, Buden, Verkaufswagen oder Ausstellungs- und Verkaufstände, Werbeanlagen, Steganlagen;
 - b) Zäune und Einfriedungen aller Art (ausgenommen sockellose Weide- und Forstkulturzäune ohne Verwendung von Beton) sowie Zäune und Einfriedungen der östlich und westlich von Bieberehren liegenden Sommergärten, wobei Art. 59 BayWG zu beachten ist;
 - c) Abbau von Bodenbestandteilen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen, Bohrungen oder Veränderung der Bodengestalt in sonstiger Weise;
2. außerhalb zugelassener Plätze Abfälle, Schrott und Altreifen abzulagern sowie außer Betrieb gesetzte Kraftfahrzeuge abzutellen,
 3. ober- oder unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu verlegen oder Masten und Unterstützungen zu errichten (ausgenommen nicht ortsfeste Anlagen zur Beregnung, zur Gülleverbereitung auf Nutzpflanzen und zur Versorgung von Weidevieh mit Wasser und Zuleitung zu elektrischen Weidezäunen),
 4. Straßen, Wege, Plätze, Park-, Camping-, Sport-, Spiel- oder Badeplätze oder ähnliche Einrichtungen zu errichten oder wesentlich zu ändern oder Loipen anzulegen,
 5. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege oder Plätze mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen, sofern dies nicht im Rahmen einer erlaubnisfreien Nutzung nach § 7 der Verordnung notwendig ist (z. B. zur land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung),
 6. auf Wanderwegen und außerhalb von öffentlichen Wegen und Straßen zu reiten,
 7. außerhalb zugelassener Plätze
 - a) zu zelten, Wohnwagen abzustellen oder dies zu gestatten,
 - b) im Rahmen der Erholungsnutzung offene Feuerstätten, insbesondere Grillgeräte, zu errichten oder zu betreiben und Feuer anzuzünden,
 - c) Veranstaltungen durchzuführen (z. B. Motocross, Feste, Open-air u.a.);
 8. a) mit Hängegleitern zu starten, zu fliegen und zu landen,
 b) außerhalb von genehmigten Flugplätzen Ultraleichtflugzeuge zu starten oder zu landen oder Flugmodelle zu betreiben.
 9. Gewässer, deren Ufer, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, neue Gewässer herzustellen oder Verlandungsbereiche von Gewässern, Quellbereiche oder Mulchbödenbereiche, insbesondere feuchte Wiesen oder Weiden, sowie regelmäßig überschwemmte Auwälder durch Dränung oder Gräben zu entwässern oder trockenulegen, umzubrechen oder durch sonstige Maßnahmen nachhaltig zu verändern; Entwässerungen auf sonstigen Flächen vorzunehmen,
 10. Grünland (feucht oder trocken) umzubrechen und in Ackerland zu verwandeln,
 11. Erstaufforstungen, Rodungen, Umwandlung von Laubholzbeständen in Bestände mit überwiegendem Nadelholzanteil vorzunehmen,
 12. standortfremde und landschaftsuntypische Bepflanzungen vorzunehmen,
 13. Streuobstwiesen in intensive Obstbaum- oder andere Kulturen umzuwandeln,
 14. landschaftsbestimmende Bäume, Hecken oder sonstige Gehölze außerhalb des Waldes oder Felsblöcke zu beseitigen; unberührt bleibt Art. 2 des Naturschutzergänzungsgesetzes — NatEG —.
- (2) Unberührt bleibt die Erlaubnispflicht für verändernde Maßnahmen bei Naß- und Feuchtflächen, sowie Mager- und Trockenstandorte gem. Art. 6 d Abs. 1 BayNatSchG.
 - (3) 1. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 5 genannten Wirkungen hervorrufen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.
 2. Wird die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.
 3. Die Vorschrift des Art. 6 a Abs. 3 BayNatSchG über Ersatzmaßnahmen ist entsprechend anzuwenden.
 - (4) Bei Erlaubnissen nach Abs. 1 ist die zuständige, land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Fachbehörde zu beteiligen, soweit deren Belange berührt sind.
 - (5) Die Erlaubnis wird gem. Art. 13a Abs. 2 BayNatSchG durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt; diese Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der naturschutzrechtlichen Erlaubnis vorliegen und die zuständige Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erklärt.
 - (6) Einer Erlaubnis bedarf es nicht für Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches eines zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung geltenden Bebauungsplanes i. S. des § 30 Baugesetzbuch — BauGB — und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile i. S. des § 34 BauGB.

§ 7
Ausnahmen

Von den Beschränkungen dieser Verordnung bleiben ausgenommen:

1. die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung i. S. des Art. 6 Abs. 2 Bay-NatSchG; unabhängig gilt jedoch für Maßnahmen § 6 Abs. 1 Nrn. 9, 10, 11, 12, 13 und 14,
2. die Gartennutzung auf den bisher dafür angelegten Grundstücken in der bisherigen Art und im bisher üblichen Umfang (z. B. für die östlich und westlich von Bieberehren bestehenden Sommergärten),
3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei sowie Maßnahmen des Jagd- und Fischereischutzes,
4. der Bau von land- oder forstwirtschaftlichen Straßen oder Wegen mit einer Fahrbahnbreite von nicht mehr als 3,50 m und ohne landschaftsstörenden Belag (Beton, Schwarzdecke o. ä.),
5. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, behördliche Verbots- und Hinweistafeln oder von Wegemarkierungen, Verkehrszeichen, Warn- tafeln, Ortshinweisen und Sperrzeichen sowie zulässige Wohn- und Gewerbebezeichnungen an Wohn- und Betriebsstätten, sofern nicht Leuchtschrift verwendet wird,
6. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer, Entwässerungsanlagen und Dränagen im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde,
7. der Betrieb und die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden Energie-, Wasserversorgungs- oder Entsorgungsanlagen sowie von bestehenden Einrichtungen und Anlagen der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn und der Landesverteidigung (z. B. der Verteidigungsanlage bei Baldersheim),
8. Maßnahmen zur Unterhaltung von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Verkehrssicherung im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde,
9. die Straßenverlegung bei Aub, St 1003 bzw. 2269 und St 2268/2269 in Röttingen, entsprechend dem Flächennutzungsplan der Stadt Aub vom 25.05.1986 (genehmigt von der Regierung von Unterfranken am 17.09.1986) und entsprechend dem Flächennutzungsplan der Stadt Röttingen vom 20.09.1968 i.d.F. vom 01.11.1970 (genehmigt von der Regierung von Unterfranken am 16.03.1971) und der Restausbau im Zuge des Wirtschafts- und Radwanderweges Tauber-Steinach,
10. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
12. die Neuanpflanzung von Weinreben in der Gemarkung Röttingen, Flurlage „Petzerroth“ auf Flächen, für

welche die Regierung von Unterfranken bereits eine Genehmigung erteilt hat.

§ 8
Befreiung

- (1) Von dem Verbot des § 5 kann gem. Art. 49 Bay-NatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls eine Befreiung erfordern oder
 2. der Vollzug der Bestimmung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen i. S. des Bay-NatSchG, insbesondere mit den Zwecken des Landschaftsschutzgebietes „Täler der Tauber, Gollach, Steinach und umgebende Wälder“, vereinbar ist oder
 3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

§ 9
Zuständigkeit

- (1) Für die Erteilung der Erlaubnis nach § 6 und der Befreiung nach § 8 dieser Verordnung ist das Landratsamt Würzburg — untere Naturschutzbehörde — zuständig.
- (2) Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als Oberste Naturschutzbehörde (Art. 49 Abs. 3 Satz 1, Halbsatz 5 BayNatSchG).

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 6 Abs. 1 Nrn. 1 - 14 der Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zu einer Genehmigung nach § 5 Abs. 1 der Verordnung nicht nachkommt.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Würzburg in Kraft.

Würzburg, den 6. April 1990
Landratsamt Würzburg
Dr. Schreier, Landrat

topographische Karte M 1 : 50.000 — siehe nächste Seite —



Topographische Karte M 1 : 50.000
 zu der Verordnung des Landkreises
 Würzburg vom 6. April 1990 über das
 Landschaftsschutzgebiet "Täler des
 Tauber, Gallach, Steinaach und Umge-
 bende Wälder", GmG, Aub, Baldersheim,
 Burgerröth, Bieberehren, Buch, Klinggen,
 Asslingen, Ströbich, Aufstieten, Tauber-
 reitersheim, Hildensheim.

Amtsblatt des Landkreises Würzburg Nr. 21
 vom **07.05.1990**

Die Karte M 1 : 50.000 ist Bestandteil
 der Genannten Verordnung (Kartenstand
 14. Juli 1989).

■ Schutzgebiet
 Würzburg, den 6. April 1990
 LANDRATSAMT WÜRZBURG
Dr. Schreier
 Dr. Schreier, Landrat

Topographische Karte Nr.	6425 - 6426	6525 - 6526
(M 1 : 50.000)		
Flurkarte Nr.	65 - 49	66 - 48
(M 1 : 5.000)	50	49
	51	50
	52	51
		52
	67 - 48	68 - 47
	49	48
	50	49
	51	50
	52	51
		52
	69 - 47	

LANDRATSAMT Dr. Schreier, Landrat

Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich: Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15, D-97082 Würzburg, Telefon (09 31) 80 03-0. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich.
 Der Bezugspreis beträgt im Abonnement jährlich 25,- DM zuzüglich Porto. Sonderbestellungen beim Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15.
 Druck: Schreierdruck, Würzburg, 1990.